

LANDKREIS WITTENBERG

Der Landrat

BM	EINGEGANGEN	02
OK BL	2375 18. Nov. 2008	03
Stadtverwaltung Coswig (Anhalt)		
Landkreis Wittenberg · Postfach 251 · 06872 Lutherstadt Wittenberg	Stadtwerke	04



Gegen Empfangsbekanntnis

VGem. „Coswig (Anhalt)“
Gemeinde Buko
Am Markt 1
06869 Coswig (Anhalt)

Fachdienst: Kommunalaufsicht
Besucher- Breitscheidstraße 4
adresse: 06886 Lutherstadt Wittenberg
Auskunft erteilt: Herr Kelle / Frau Kingal
Zimmer-Nr.: A2-08
☎ 03491 479-215 / 218
Fax: 03491 479-340
eMail: kommunalaufsicht@landkreis.wittenberg.de
E-mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

En-noe vom 09.07.2008

Mein Zeichen

(bei Antwort bitte angeben)

15.6/Ke/Ki

Datum

14. November 2008

Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Buko vom 8. Juli 2008

Gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung **genehmige** ich die vom Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) am 3. Juli 2008 und vom Gemeinderat der Gemeinde Buko am 10. Juni 2008 beschlossene sowie durch die Bürgermeisterinnen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Buko am 8. Juli 2008 unterzeichnete und gesiegelte Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Buko zur Auflösung und Eingliederung der Gemeinde Buko in die Stadt Coswig (Anhalt).

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass folgende Änderungen vorgenommen werden:

- § 3 Abs. 2 muss dahingehend geändert werden, dass auf den Ortseingangsschildern unter dem Namen des Ortsteiles und der Stadt Coswig (Anhalt) auch der Landkreis Wittenberg zu stehen hat, - siehe auch VwV-StVO zu den Zeichen 310 und 311, Rn. 5 - da im Erlass des MLV vom 05.10.2007, Az.: 35.2-30052/42III ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- Im § 3 Abs. 3 ist der 1. Satz zu streichen, da Hoheitszeichen nur von Gebietskörperschaften geführt werden können und diese Regelung gegen § 14 GO LSA verstößt.
- Der 2. Halbsatz im § 6 Abs. 6, wonach die Entscheidung über Anträge auf Befreiung von den Entgelten dem Ortschaftsrat übertragen wird, ist zu streichen, da dies die Kompetenz des Ortschaftsrates gemäß § 87 Abs. 2 GO LSA übersteigt.
- Im § 10 ist der Satz 3 zu streichen, da die Regelung zur weiteren Nutzung von beweglichen Vermögensgegenständen in die Verantwortlichkeit des Bürgermeisters nach § 63 Abs. 1 GO LSA fällt.

- e) Die Sätze 3 und 4 im § 11 Abs. 1 hinsichtlich des sachkundigen Bürgers und der Mitbestimmung des Ortschaftsrates bei der Gestaltung und ästhetischen Ausführung von Baumaßnahmen sind zu streichen.
- f) § 14 Abs. 2 ist dahingehend zu ändern, dass das Wort Zustimmung durch Anhörung ersetzt wird, da ein Zustimmungsvorbehalt die Kompetenzen des Ortschaftsrates nach § 87 GO LSA überschreitet.

Die Gemeinde Buko hat hierzu einen Beitrittsbeschluss zu fassen. Dieser ist der Kommunalaufsicht vor der Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vorzulegen.

Die Gebietsänderungsvereinbarung tritt zum **1. Januar 2009** in Kraft, wenn bis zu diesem Datum die Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und die Veröffentlichung der Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg erfolgen.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Hinweise zur Gebietsänderungsvereinbarung mit der Stadt Coswig (Anhalt):

Die Streichung des 1. Satzes im § 3 Absatz 3 hat keinen Einfluss auf das Recht der Ortschaft Buko, das Wappen und die Flagge als Ausdruck der Verbundenheit mit der Bevölkerung weiterzuführen.

Die Regelungen der §§ 4, 7, 9, 11 und 14, womit sich die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet, Bestand und Betrieb konkreter benannter kommunaler Einrichtungen zu gewährleisten bzw. Baumaßnahmen durchzuführen sowie die bestehenden Vereine zu fördern, sind vor dem Hintergrund eines Haushaltsausgleichs der Stadt Coswig (Anhalt) bzw. unter Beachtung der vom Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschlossenen Maßnahmen der Konsolidierung zu sehen, da die Stadt Coswig (Anhalt) die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Buko übernimmt.

Zur im § 6 Abs. 7 aufgenommenen Regelung hinsichtlich der Festsetzung der Steuersätze wird für die praktische Umsetzung der Hinweis gegeben, noch vor Auflösung der Gemeinde Buko eine entsprechende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer zu beschließen, welche die Steuersätze für die Zeit bis zum 31.12.2013 sowie die entsprechenden, jeweils stufenweise angehobenen Sätze für die folgenden 3 Jahre beinhaltet.

Nach der Regelung im § 7 stellt die Stadt Coswig (Anhalt) mit Inkrafttreten des Vertrages einen gemeinsamen Haushalt auf. Hierbei ist zu beachten, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 schon im Jahr 2008 aufgestellt werden muss, damit er für das Kalenderjahr 2009 wirksam werden kann.

Hinsichtlich § 11 Abs. 1 zur Thematik des sachkundigen Einwohners wird darauf hingewiesen, dass nach § 48 Abs. 2 GO LSA der Gemeinderat für seine beratenden Ausschüsse sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen kann und diese im Rahmen ihrer Tätigkeit dabei generell zuständig sind und nicht nur für die Belange bestimmter Ortschaften. Die im Gebietsänderungsvertrag aufgenommene Regelung stellt eine unzulässige Bindung der freien Entscheidungsgewalt des Gemeinderates dar.

Des Weiteren in das vorgesehene Mitbestimmungsrecht des Ortschaftsrates hinsichtlich der Gestaltung und ästhetischen Ausführung von Baumaßnahmen nicht durch den Aufgabenkatalog des § 87 GO LSA gedeckt.

Zum § 14 Abs. 2 wird darauf verwiesen, dass die Umnutzung der Einrichtung eine Abänderung bzw. Beendigung des laufenden Betriebes darstellt und somit nicht von § 87 Abs. 2 GO LSA erfasst ist.

Bezüglich der Regelung im § 15 Abs. 3 wird darauf hingewiesen, dass nach dem BrSchG das Vorschlagsrecht zur Berufung des Ortswehrleiters der Gemeindefeuerwehr obliegt.

Entsprechend den im Gebietsänderungsvertrag getroffenen Regelungen sind die Hauptsatzung sowie die Entschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) anzupassen und als Wirksamkeitsvoraussetzung öffentlich bekannt zu machen.

Hinsichtlich der genannten Hinweise ist eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages nicht erforderlich. Sollen jedoch Hinweise im Gebietsänderungsvertrag berücksichtigt und eine Änderung des Vertrages beschlossen werden, ist der Gebietsänderungsvertrag erneut zur Genehmigung vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Abschließender Hinweis:

Der Gebietsänderungsvertrag und die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg öffentlich bekannt zu machen.

Gemäß § 19 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt ersucht der Landkreis Wittenberg die zuständigen Behörden um die Berichtigung des Grundbuches, des Wasserbuches und anderer öffentlicher Bücher.


Dannenberg

